

# SATZUNG DER GEMEINDE BARGISCHOW, OT WOSEROW ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 1 "SONDERGEBIET FÜR ERNEUERBARE ENERGIEN"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 334) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ..... folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 1 "Sondergebiet für erneuerbare Energie" der Gemeinde Bargischow, OT Woserow, bestehend aus der Planzeichnung (TEIL A) und dem Text (TEIL B) erlassen:

## TEXT - TEIL B

### Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

- 1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung** § 9 Abs. 1 BauGB
- 1.1.1 Das sonstige Sondergebiet Tierhaltung/Energiegewinnung aus Biomasse (SO T/EB) dient gemäß § 11 Absatz 2 BauNVO der Errichtung und dem Betrieb von Biogaserzeugungs-, -verarbeitungs-, -aufbereitungs- und -einspeisungsanlagen einschließlich der Nebenanlagen wie Fahrhilfen, Sickersaftgruben und Lagerbehälter sowie deren technische Erschließung und Zäune. Zulässig sind Fahrhilfsanlagen, Annahme- und Technikgebäude, Feststoffdosierer, Gasnotfackeln, Blockheizkraftwerke (BHKW), Fermenter, Nachgärer, Gärrestlagerbehälter, abflusslose Sammelgruben, Gebäude und Anlagen zur Separation, Lagerung und Aufbereitung und Trocknung von Gärresten und Biogas. Das SO T/EB dient außerdem gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO der Unterbringung von Wirtschaftsstellen eines Tierhaltungsbetriebes. Es sind Anlagen zur Haltung und Zucht von Rindern und die dazu erforderlichen Nebenanlagen, wie Güllebehälter, Melkkarusell, Anlagen zur Futtermittelzubereitung und Lagerung, Dungele, Festmistlager, Kadaverhaus, Heizöllager, Garagen für Fahrzeuge und Räume für Wartungsarbeiten zulässig. Des Weiteren sind dem sonstigen Sondergebiet dienende Büro-, Verwaltungs- und Sozialgebäude zulässig.
- 1.1.2 Ausnahmen gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO vom Höchstmaß der festgesetzten Höhen baulicher Anlagen in dem sonstigen Sondergebiet Tierhaltung/Energiegewinnung aus Biomasse (SO T/EB) sind für technische Aufbauten wie Schornsteine und Lüftungsrohre zulässig.
- 1.1.3 Die maximale Grundflächenzahl ist für das sonstige Sondergebiet Tierhaltung/Energiegewinnung aus Biomasse und (SO T/EB) wird gemäß § 17 Absatz 1 BauNVO auf 0,70 begrenzt.
- 1.2 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
- 1.2.1 Die mit A gekennzeichneten Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind als Gehölzflächen zu erhalten.
- 1.3 Örtliche Bauvorschriften** § 86 Abs. 3 LBauO M-V
- 1.3.1 Auf Dächern innerhalb des sonstigen Sondergebiets sind Photovoltaikanlagen zulässig.

## Planzeichenerklärung

### I. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Art. 2 G v 22.07.2011 | 1509)

#### 1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 Abs. 2 BauNVO

**SO T / EB** sonstiges Sondergebiet  
Zweckbestimmung: Tierhaltung / Energiegewinnung aus Biomasse

#### 2. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

11,68 vorh. Höhe in Metern über NHN im amtlichen Höhenbezugssystem DHHN 92 als unterer Höhenbezugspunkt

OK 24,00 gepl. Höhe als Höchstmaß in Meter über DHHN

#### 3. Baugrenzen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Baugrenze

#### 4. Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

öffentliche Straßenverkehrsflächen

#### 5. Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

private Grünflächen

#### 6. Flächen für die Landwirtschaft und Wald § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB

Flächen für die Landwirtschaft

#### 7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

A Bezug zur textlichen Festsetzung 1.2

#### 8. Sonstige Planzeichen § 9 Abs. 7 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

### II. Darstellung ohne Normcharakter

bauliche Anlage

Bemaßung in Meter

vorh. Baum

Böschung

Kataster

Gemarkungsgrenze

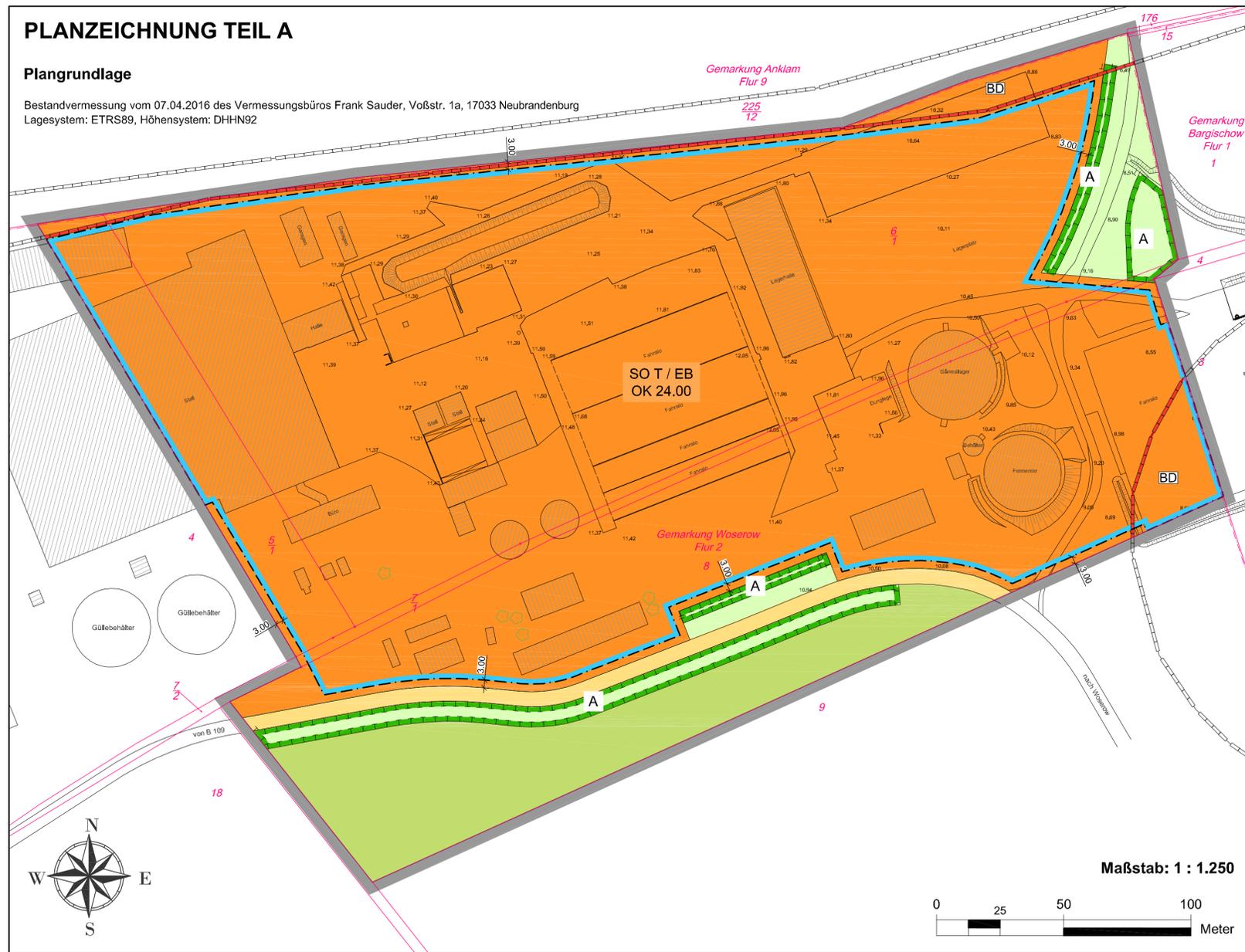
### III. Nachrichtliche Übernahme

BD Bodendenkmal

## PLANZEICHNUNG TEIL A

### Plangrundlage

Bestandvermessung vom 07.04.2016 des Vermessungsbüros Frank Sauder, Voßstr. 1a, 17033 Neubrandenburg  
Lagesystem: ETRS89, Höhensystem: DHHN92



### Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch (BauGB)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I. S. 1722)
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I. S. 1057)
- **Planzeichenerverordnung (PlanZV)** i. d. F. vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I. S. 1057)
- **Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG)** i. d. F. vom 29. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I. S. 2258)
- **Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010 S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 436)
- **Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 334)
- **Hauptsatzung der Gemeinde Bargischow** in der aktuellen Fassung

### Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Sondergebiet für erneuerbare Energien“ ist im Plan im Maßstab 1:1.250 dargestellt und beläuft sich auf eine Fläche von 8,27 ha. Er erstreckt sich auf die Flurstücke 5/1, 6/1, 7/1 und 8 der Gemarkung Woserow, Flur 2.

### Hinweis

Im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand Bodendenkmale bekannt. Erdeingriffe jeglicher Art im Bereich von Bodendenkmalen haben deren Veränderung zur Folge. Wenn bei Vorhaben der o. g. Art ein Denkmal verändert wird, bedarf es gemäß § 7 DSchG M-V einer Genehmigung durch die für die Bewilligung des Vorhabens zuständige Behörde, die diese wiederum nur nach Anhörung gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V bzw. im Einvernehmen gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege erteilen darf. Das Landesamt kann der Genehmigung nur dann zustimmen, wenn eine archäologische Untersuchung der betroffenen Teile des Bodendenkmals durch Fachkräfte gewährleistet ist. Alle durch die Untersuchung entstehenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffes zu tragen (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V).

## Verfahrensvermerke

1. Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass die Prüfung auf Grundlage der Flurkarte nur grob erfolgte. Regressansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.

Öffentlich bestellter Vermesser

2. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom ..... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am ..... im Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Anklam Land Nr. ....

3. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung des Landes MV (LPIG) am ..... informiert worden.

4. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist durch Bekanntmachung am ..... im Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Anklam Land Nr. .... und Auslegung vom ..... bis ..... erfolgt.

5. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

6. Die Gemeindevertretung hat am ..... den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

7. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

8. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) einschließlich Begründung sowie die wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom ..... bis ..... während der Dienststunden im Amt Anklam Land, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, wurden im Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Anklam Land Nr. .... am ..... bekannt gemacht.

Der Bürgermeister

Gemeinde Bargischow, den ..... Siegel

9. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

10. Die 1. Änderung des Bebauungsplans bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am ..... von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom ..... gebilligt.

Der Bürgermeister

Gemeinde Bargischow, den ..... Siegel

11. Die 1. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Der Bürgermeister

Gemeinde Bargischow, den ..... Siegel

12. Die Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplans, sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... im Mitteilungsblatt „Anklam-Land“ bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung und Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und vom Mangel der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 f. BauGB) und weiter Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 KV M-V hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des ..... in Kraft getreten.

Der Bürgermeister

Gemeinde Bargischow, den ..... Siegel

## Übersichtskarte

Maßstab: ohne

DTK 25 aus dem Digitalen Basis-Landschaftsmodell des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS-Basis-DLM), Landesvermessungsamt Mecklenburg-Vorpommern 2016



## 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 "Sondergebiet für erneuerbare Energien" der Gemeinde Bargischow, OT Woserow

**BAUKONZEPT**  
architekten + ingenieure

BAUKONZEPT  
NEUBRANDENBURG GmbH  
Gerstenstraße 9  
17034 Neubrandenburg

Entwurf

Fon (0395) 42 55 910 | Fax (0395) 42 55 920 | info@baukonzept-nb.de | www.baukonzept-nb.de

Juli 2017